

Zulassungskriterien für Lehrkräfte in Integrationskursen (§ 15 Abs. 1 und 2 IntV)

	A keine Zusatzqualifizierung	B verkürzte Zusatzqualifizierung (70 UE)	C unverkürzte Zusatzqualifizierung (140 UE)
wenig/ohne Sprachlehrerfahrung in der Erwachsenenbildung ²	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschulabschluss in Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache (auch als Ergänzungs- bzw. Aufbaustudium oder Nebenfach) in Deutschland erworben • Hochschulabschluss¹ und einschlägig anerkannte (Hochschul)Zertifikate DaF/DaZ • 1.oder 2. Staatsexamen / Lehrbefähigung Deutsch oder eine moderne Fremdsprache (einschl. Grundschullehramt) • Hochschulabschluss Germanistik oder andere Neuphilologien/Übersetzer und andere DaF/DaZ-Zertifikate (mind. 100 UE) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschulabschluss Germanistik oder andere Neuphilologien • Hochschulabschluss Übersetzer • 2. Staatsexamen / Lehrbefähigung für andere Schulfächer³ 	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschulabschluss Pädagogik / Sozialpädagogik / Sonderpädagogik, Erwachsenenbildung, Erziehungswissenschaft, Psychologie¹ • Hochschulabschluss¹ und andere DaF/DaZ-Zertifikate (mind. 100 UE)
500 UE Sprachlehrerfahrung in der Erwachsenenbildung ²	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschulabschluss Germanistik oder andere Neuphilologien • Hochschulabschluss Übersetzer 	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschulabschluss Pädagogik / Sozialpädagogik / Sonderpädagogik, Erwachsenenbildung, Erziehungswissenschaft, Psychologie¹ • Hochschulabschluss¹ und andere DaF/DaZ-Zertifikate (mind. 100 UE) 	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschulabschluss¹ • Kein formaler Hochschulabschluss, aber sprachlicher Berufsabschluss
1.000 UE Sprachlehrerfahrung in der Erwachsenenbildung ²	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschulabschluss¹ und andere DaF/DaZ-Zertifikate (mind. 100 UE) 		

Bitte beachten Sie, dass für die Zulassung als Lehrkraft in Integrationskursen neben der fachlichen Qualifikation auch Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachzuweisen sind. Ausgenommen sind Personen, die ein deutsches Abitur oder einen deutschsprachigen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Land erworben haben.

¹ Bachelor, Master, Magister, Diplom, Staatsexamen sowie Äquivalenzen laut Deutschem Qualifikationsrahmen (DQR) mindestens Stufe 6

² berücksichtigt werden Erfahrungen in der Vermittlung von **modernen** Sprachen als Fremd- bzw. Zweitsprache außerhalb der ehrenamtlichen Tätigkeit und Hospitationen

³ bei ausländischen Studienabschlüssen, die eine Lehrbefähigung attestieren, ist der Nachweis von Unterrichtspraxis im Umfang von mindestens einem Jahr in Anlehnung an das deutsche Referendariat nachzuweisen. Bei fehlender Praxis siehe Spalte C